

Mitteilungsblatt der Paris-Lodron-Universität Salzburg

172. [Terminplan für die nachstehenden Wahlen](#)
173. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Universitätsversammlung gemäß UOG 1993](#)
174. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Universitätsversammlung gemäß UOG 1993](#)
175. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Universitätsversammlung gemäß UOG 1993](#)
176. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat gemäß UOG 1993](#)
177. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat gemäß UOG 1993](#)
178. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
179. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
180. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
181. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
182. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
183. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
184. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
185. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
186. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
187. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
188. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
189. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993](#)
190. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenzen gemäß UOG 1993](#)
191. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenzen gemäß UOG 1993](#)

192. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Studienkommissionen gemäß UOG 1993](#)

193. [Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Studienkommissionen gemäß UOG 1993](#)

Durch Beschluss des Senats vom 25.1.2000 sind die Funktionsperioden der Universitätsversammlung, des Senats, der Fakultätskollegien, der Studienkommissionen und der Institutskonferenzen so festgelegt worden, dass sie alle am Ende des Studienjahres 2000/2001, also zum 30. September 2001 enden. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, sämtliche Wahlen zu diesen Kollegialorganen am selben Wahltag durchzuführen.

172. Terminplan für die nachstehenden Wahlen

| Wahlversammlungen = Wahltermine | Termine für Wahlvorschläge = bis spätestens | Wahlbezeichnung | Anzahl der Mandate | Personengruppe | Ort | Vorsitzender der Wahlkommission = Wahlleiter |
|--|--|---|---|---|---|--|
| Montag, 28.Mai 2001, 9.00 – 15.00 Uhr | 21. Mai | Universitätsversammlung + Fakultätskollegien Theol. RW GW NW + Senat Theol. (Mitgl. u. EMitgl.) RW GW NW Gesamtuniv. + Studienkommissionen | 64 10 20 20 20 2 2 2 2 8 | ProfessorInnen | Sitzungssaal der GW-Fakultät, Mühlbacherhofweg 6 | Dopsch |
| Dienstag, 29.Mai 2001, 9.00 – 15.00 Uhr | 22. Mai | Universitätsversammlung + Fakultätskollegien Theol. RW GW NW + Senat Theol. (Mitgl. u. Emitgl.) RW GW NW Gesamtuniv. + Institutskonferenzen + Studienkommissionen | 72 5 10 10 10 1 1 1 1 4 | AssistentInnen und wiss. MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb | Sitzungssaal der GW-Fakultät, Mühlbacherhofweg 6 | Birner Stellvertreter: Weiss Andreas M. Pfeil Weiskirchner |

| | | | | | | |
|---|---------|--|--|---|---|--|
| Mittwoch, 30. Mai 2001, 9.00 – 15.00 Uhr | 23. Mai | Universitätsversammlung + Fakultätskollegien Theol. RW GW NW + Institutskonferenzen | 78 2 2 2 2 | Allgemeine Universitätsbedienstete | Sitzungssaal der GW-Fakultät, Mühlbacherhofweg 6 | Puntus Stellvertreter: Lackner F. Schrems I. Dirnhofer D. |
|---|---------|--|--|---|---|--|

173. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Universitätsversammlung gemäß UOG 1993

Die Universitätsversammlung der Paris Lodron-Universität Salzburg besteht laut Satzung aus 320 Mitgliedern, und zwar aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Allgemeinen Universitätsbediensteten. Alle Mitglieder des Senats sind auch Mitglieder der Universitätsversammlung.

Die Wahl der 64 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Paris Lodron-Universität Salzburg in die Universitätsversammlung gemäß § 55 Abs 3 UOG 1993 findet

am Montag, dem 28. Mai 2001,
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Der Universitätsversammlung obliegt gemäß § 55 UOG 1993 die Wahl beziehungsweise die Abberufung der Rektorin oder des Rektors sowie der Vizerektorinnen und Vizerektoren.

Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober.

Wahlberechtigt sind alle jene Personen, die am Stichtag in einem der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der betreffenden Personengruppe angehören. Mitglieder des Senats der Paris Lodron-Universität Salzburg sind von Gesetzes wegen auch Mitglieder der Universitätsversammlung und deshalb nicht wählbar.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 21. Mai 2001 beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.
- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch

174. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Universitätsversammlung gemäß UOG 1993

Die Universitätsversammlung der Paris Lodron-Universität Salzburg besteht laut Satzung aus 320 Mitgliedern, und zwar aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Allgemeinen Universitätsbediensteten. Alle Mitglieder des Senats sind auch Mitglieder der Universitätsversammlung.

Die Wahl der 72 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Paris Lodron-Universität Salzburg in die Universitätsversammlung gemäß § 55 Abs 2 UOG 1993 findet

am Dienstag, dem 29. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Der Universitätsversammlung obliegt gemäß § 55 UOG 1993 die Wahl beziehungsweise die Abberufung der Rektorin oder des Rektors sowie der Vizerektorinnen und Vizerektoren.

Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober.

Wahlberechtigt sind alle jene Personen, die am Stichtag in einem der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der betreffenden Personengruppe angehören. Mitglieder des Senats der Paris Lodron-Universität Salzburg sind von Gesetzes wegen auch Mitglieder der Universitätsversammlung und deshalb nicht wählbar.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 22. Mai 2001 bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb

Ass.Prof. Dr. Angela Birner

175. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Universitätsversammlung gemäß UOG 1993

Die Universitätsversammlung der Paris Lodron-Universität Salzburg besteht laut Satzung aus 320 Mitgliedern, und zwar aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten, aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und aus 80 Vertreterinnen und Vertretern der Allgemeinen Universitätsbediensteten. Alle Mitglieder des Senats sind auch Mitglieder der Universitätsversammlung.

Die Wahl der 78 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Allgemeinen Universitätsbediensteten der Paris Lodron-Universität Salzburg in die Universitätsversammlung gemäß § 55 Abs 4 UOG 1993 findet

am Mittwoch, dem 30. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Der Universitätsversammlung obliegt gemäß § 55 UOG 1993 die Wahl beziehungsweise die Abberufung der Rektorin oder des Rektors sowie der Vizerektorinnen und Vizerektoren.

Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober.

Wahlberechtigt sind alle jene Personen, die am Stichtag in einem der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der betreffenden Personengruppe angehören. Mitglieder des Senats der Paris Lodron-Universität Salzburg sind von Gesetzes wegen auch Mitglieder der Universitätsversammlung und deshalb nicht wählbar.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 23. Mai 2001 bei der Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten
ASekr. Josefine Puntus

176. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat gemäß UOG 1993

Es sind je zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter und zwei Ersatzvertreterinnen oder zwei Ersatzvertreter der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren pro Fakultät sowie acht Vertreterinnen oder Vertreter und acht Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aus dem Bereich der gesamten Universität für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahl der 16 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Paris Lodron-Universität Salzburg in den Senat gemäß § 51 Abs 2 Z 1 UOG 1993 findet

am Montag, dem 28. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Wahlberechtigt sind alle jene Personen, die am Stichtag in einem der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der betreffenden Personengruppe angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum Montag, 21. Mai 2001, beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig

zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch

177. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat gemäß UOG 1993

Es sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter der Universitätsassistentinnen oder Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb pro Fakultät sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter und vier Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter der Universitätsassistentinnen oder Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb aus dem Bereich der gesamten Universität für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahl der 8 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Paris Lodron-Universität Salzburg in den Senat gemäß § 51 Abs 2 Z 2 UOG 1993 findet

am Dienstag, dem 29. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Wahlberechtigt sind alle jene Personen, die am Stichtag in einem der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der betreffenden Personengruppe angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum Dienstag, 22. Mai 2001, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten
und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ass.Prof. Dr. Angela Birner

178. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 10 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Montag, dem 28. Mai 2001,
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.
Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören. Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 21. Mai 2001 beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch

179. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 20 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Montag, dem 28. Mai 2001,
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören. Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 21. Mai 2001 beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig

zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch

180. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 20 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Montag, dem 28. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören. Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 21. Mai 2001 beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch

181. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 20 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Montag, dem 28. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören. Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 21. Mai 2001 beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch

182. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 5 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Dienstag, dem 29. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 22. Mai 2001 bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch

die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ass.Prof. Dr. Angela Birner

183. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 10 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Dienstag, dem 29. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 22. Mai 2001 bei der Vorsitzenden Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ass.Prof. Dr. Angela Birner

184. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 10 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Dienstag, dem 29. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 22. Mai 2001 bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ass.Prof. Dr. Angela Birner

185. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 10 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Dienstag, dem 29. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 22. Mai 2001 bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen

Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ass.Prof. Dr. Angela Birner

186. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Mittwoch, dem 30. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 23. Mai 2001 bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten
ASekr. Josefine Puntus

187. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Mittwoch, dem 30. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 23. Mai 2001 bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten
ASekr. Josefine Puntus

188. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Mittwoch, dem 30. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 23. Mai 2001 bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten
ASekr. Josefine Puntus

189. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß UOG 1993

Die Wahl der 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 14 UOG 1993 findet

am Mittwoch, dem 30. Mai 2001,

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2. OG, statt.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Fakultätskollegium erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag in einem der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 23. Mai 2001 bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen:

- Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

- Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab 2. Mai 2001 im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf.

Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten
ASekr. Josefine Puntus

190. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenzen gemäß UOG 1993

Wahlzeit: 29. Mai 2001, 9.00 Uhr – 15.00 Uhr

Wahlort: Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6

Bei diesen Wahlen sind gemäß § 45 Abs 2 Z 2 UOG 1993 folgende Mandate für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu besetzen:

A. Katholisch-Theologische Fakultät

Institute - Zahl der Mandate (es sind in derselben Zahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen)

Institut für Alt- und Neutestamentliche Wissenschaft - 2

Institut für Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht - 2

Institut für Praktische Theologie - 3

Institut für Systematische und Ökumenische Theologie - 2

(bei den übrigen Instituten der Katholisch-Theologischen Fakultät hat gemäß § 18 Abs 1 der Wahlordnung eine Wahl zu entfallen)

B. Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institute - Zahl der Mandate (es sind in derselben Zahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen)

Institut für Österreichisches und Europäisches Privatrecht - 4

Institut für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht - 2

Institut für Arbeits- und Sozialrecht - 2

Institut für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht - 2

Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie - 3

Institut für Grundlagenwissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät - 4

Institut für Österreichisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht - 3

Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht - 5

Institut für Völkerrecht und Internationale Organisationen - 2

Institut für Wirtschaftswissenschaften - 2

Institut für Gerichtliche Medizin - 2

Institut für Forensische Neuropsychiatrie - 2

(bei den übrigen Instituten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat gemäß § 18 Abs 1 der Wahlordnung eine Wahl zu entfallen)

C. Geisteswissenschaftliche Fakultät

Institute - Zahl der Mandate (es sind in derselben Zahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen)

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde - 2

Institut für Anglistik und Amerikanistik - 4

Institut für Erziehungswissenschaft - 4

Institut für Germanistik - 5

Institut für Geschichte - 9

Institut für Klassische Archäologie - 2

Institut für Klassische Philologie - 2

Institut für Kommunikationswissenschaft - 3

Institut für Kunstgeschichte - 2

Institut für Musikwissenschaft (IK und StuKo) - 2

Institut für Philosophie (IK und StuKo) - 3

Institut für Politikwissenschaft - 4

Institut für Romanistik - 4

Institut für Slawistik - 2

Institut für Kultursoziologie - 2

Institut für Sportwissenschaften (IK und StuKo) - 2

Institut für Sprachwissenschaft - 2

(bei den übrigen Instituten der Geisteswissenschaftlichen Fakultät hat gemäß § 18 Abs 1 der Wahlordnung eine Wahl zu entfallen)

D. Naturwissenschaftliche Fakultät

Institute - Zahl der Mandate (es sind in derselben Zahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen)

Institut für Psychologie - 6

Institut für Genetik und Allgemeine Biologie - 4

Institut für Botanik und Botanischer Garten - 2

Institut für Pflanzenphysiologie - 2

Institut für Zoologie - 4

Institut für Chemie und Biochemie - 2

Institut für Physik und Biophysik - 2

Institut für Mineralogie - 3

Institut für Geologie und Paläontologie - 3

Institut für Geographie und angewandte Geoinformatik - 4

Institut für Didaktik der Naturwissenschaften - 2

Institut für Mathematik - 5

Institut für Computerwissenschaften - 5

Institut für Scientific Computing - 3

E. Direkt der Universitätsleitung zugeordnete Institute

Institute - Zahl der Mandate (es sind in derselben Zahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen)

Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung - 3

Forschungsinstitut für Interdisziplinäre Tourismusforschung - 2

Forschungsinstitut für Softwaretechnologie - 2

(bei den übrigen direkt der Universitätsleitung zugeordneten Instituten hat gemäß § 18 Abs 1 der Wahlordnung eine Wahl zu entfallen)

Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Institutskonferenz sind alle Personen, die am Tag der Ausschreibung der Wahl (Stichtag) in einem dem betreffenden Institut zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb angehören.

Bei der Wahl wird nur über schriftliche Wahlvorschläge abgestimmt.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter schriftliche Wahlvorschläge einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin bzw. einen dieser oder diesem zugeordneten Ersatzkandidaten enthalten. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche

Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen.
Wahlvorschläge sind frühestens ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl und spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen.

Die Vorsitzende der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ass.Prof. Dr. Angela Birner

191. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenzen gemäß UOG 1993

Wahlzeit: 30. Mai 2001, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wahlort: Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6

Bei diesen Wahlen sind gemäß § 45 Abs 2 Z 4 UOG 1993 folgende Mandate für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu besetzen:

A. Katholisch-Theologische Fakultät

Institute - Zahl der Mandate (es sind in derselben Zahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen)

Institut für Philosophie der Katholisch-Theologischen Fakultät - 1

Institut für Alt- und Neutestamentliche Wissenschaft - 1

Institut für Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht - 1

Institut für Praktische Theologie - 1

Institut für Systematische und Ökumenische Theologie - 1

(bei den übrigen Instituten der Katholisch-Theologischen Fakultät hat gemäß § 18 Abs 1 der Wahlordnung eine Wahl zu entfallen)

B. Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institute - Zahl der Mandate (es sind in derselben Zahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen)

Institut für Österreichisches und Europäisches Privatrecht - 1

Institut für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht - 1

Institut für Arbeits- und Sozialrecht - 1

Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie - 1

Institut für Zivilverfahrensrecht - 1

Institut für Grundlagenwissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät - 1

Institut für Österreichisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht - 1

Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht - 1

Institut für Völkerrecht und Internationale Organisationen - 1

Institut für Wirtschaftswissenschaften - 1

Institut für Gerichtliche Medizin - 1

Institut für Forensische Neuropsychiatrie - 1

(bei den übrigen Instituten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat gemäß § 18 Abs 1 der Wahlordnung eine Wahl zu entfallen)

C. Geisteswissenschaftliche Fakultät

Institute - Zahl der Mandate (es sind in derselben Zahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen)

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde - 1

Institut für Anglistik und Amerikanistik - 1

Institut für Erziehungswissenschaft - 1

Institut für Germanistik - 1

Institut für Geschichte - 1

Institut für Klassische Archäologie - 1

Institut für Klassische Philologie - 1

Institut für Kommunikationswissenschaft - 1

Institut für Kunstgeschichte - 1

Institut für Musikwissenschaft (IK und StuKo) - 1

Institut für Philosophie (IK und StuKo) - 1

Institut für Politikwissenschaft - 1

Institut für Romanistik - 1

Institut für Slawistik - 1

Institut für Kultursoziologie - 1

Institut für Sportwissenschaften (IK und StuKo) - 1

Institut für Sprachwissenschaft - 1

(bei den übrigen Instituten der Geisteswissenschaftlichen Fakultät hat gemäß § 18 Abs 1 der Wahlordnung eine Wahl zu entfallen)

D. Naturwissenschaftliche Fakultät

Institute - Zahl der Mandate (es sind in derselben Zahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen)

Institut für Psychologie - 1
Institut für Genetik und Allgemeine Biologie - 1
Institut für Botanik und Botanischer Garten - 1
Institut für Pflanzenphysiologie - 1
Institut für Zoologie - 1
Institut für Chemie und Biochemie - 1
Institut für Physik und Biophysik - 1
Institut für Mineralogie - 1
Institut für Geologie und Paläontologie - 1
Institut für Geographie und angewandte Geoinformatik - 1
Zentrale Tierhaltung - 1
Institut für Mathematik - 1
Institut für Computerwissenschaften - 1
Institut für Scientific Computing - 1

E. Direkt der Universitätsleitung zugeordnete Institute:

Institute - Zahl der Mandate (es sind in derselben Zahl Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen)

Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung - 1
Forschungsinstitut für Softwaretechnologie - 1

Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Institutskonferenz sind alle Personen, die am Tag der Ausschreibung der Wahl (Stichtag) in einem dem betreffenden Institut zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten angehören.

Bei der Wahl wird nur über schriftliche Wahlvorschläge abgestimmt.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter schriftliche Wahlvorschläge einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin bzw. einen dieser oder diesem zugeordneten Ersatzkandidaten enthalten. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen.

Wahlvorschläge sind frühestens ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl und spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen.

Die Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten
ASekr. Josefina Puntus

192. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Studienkommissionen gemäß UOG 1993

Wahlzeit: Montag, dem 28. Mai 2001, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wahlort: Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6

Bei diesen Wahlen sind folgende Mandate für eine Funktionsperiode von zwei Jahren (beginnend mit 1. Oktober 2001) zu besetzen:

A. Katholisch-Theologische Fakultät

Studienkommission für die theologischen Studienrichtungen (katholische Fachtheologie, Katholische Religionspädagogik, Doktoratsstudium der Katholischen Theologie), gleichzeitig und personengleich für die Lehramtsstudien (Lehramt Katholische Religion und Katholische Religionspädagogik)
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für die Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

B. Rechtswissenschaftliche Fakultät

Studienkommission für Rechtswissenschaften
5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder

C. Geisteswissenschaftliche Fakultät

Studienkommission für Alte Geschichte und Altertumskunde
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Pädagogik
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Deutsche Philologie
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Geschichte
6 Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Klassische Archäologie
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Klassische Philologie Griechisch/Latein
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Soziologie
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Kunstgeschichte
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Politikwissenschaft
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Publizistik und Kommunikationswissenschaft
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Romanische Philologie Französisch/Italienisch/Spanisch/Portugiesisch/ Rumänisch
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Slawische Philologie Russisch/Bulgarisch/Kroatisch-Serbisch/Polnisch
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Sprachwissenschaft
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät und das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
10 Mitglieder und 10 Ersatzmitglieder

Studienkommission Interuniversitäres Doktoratsstudium
1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied

D. Naturwissenschaftliche Fakultät

Studienkommission für Biologie
5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder

Studienkommission für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften und der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für das Lehramt an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
8 Mitglieder und 8 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Erdwissenschaften
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Geographie
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Informatik, Studiengang Angewandte Informatik
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Mathematik
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Psychologie
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission Interuniversitäres Doktoratsstudium
1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied

Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Studienkommissionen sind alle Personen, die am Tag der Ausschreibung der Wahl (Stichtag) in einem der Fakultät, welche die Fächer der Studienrichtung oder der fachverwandten Studienrichtungen der Studienkommission vertritt, zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören.

Passiv wahlberechtigt für die Wahl sind alle Fakultätsangehörigen der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzuzählenden Gebiet der Wissenschaft tätig sind. Im Zweifel entscheidet der Studiendekan.

Bei der Wahl wird nur über schriftliche Wahlvorschläge abgestimmt.

Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, beim Vorsitzenden der Wahlkommission schriftliche Wahlvorschläge einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin bzw. einen dieser oder diesem zugeordneten Ersatzkandidaten enthalten. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen.

Wahlvorschläge sind frühestens ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl und spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch

193. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Studienkommissionen gemäß UOG 1993

Wahlzeit: Dienstag, 29. Mai 2001, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wahlort: Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6

Bei diesen Wahlen sind folgende Mandate für eine Funktionsperiode von zwei Jahren (beginnend mit 1. Oktober 2001) zu besetzen:

A. Katholisch-Theologische Fakultät

Studienkommission für die theologischen Studienrichtungen (katholische Fachtheologie, Katholische Religionspädagogik, Doktoratsstudium der Katholischen Theologie), gleichzeitig und personengleich für die Lehramtsstudien (Lehramt Katholische Religion und Katholische Religionspädagogik)
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für die Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

B. Rechtswissenschaftliche Fakultät

Studienkommission für Rechtswissenschaften
5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder

C. Geisteswissenschaftliche Fakultät

Studienkommission für Alte Geschichte und Altertumskunde
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Pädagogik
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Deutsche Philologie
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Geschichte
6 Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Klassische Archäologie
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Klassische Philologie Griechisch/Latein
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Soziologie
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Kunstgeschichte
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Politikwissenschaft
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Publizistik und Kommunikationswissenschaft
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Romanische Philologie Französisch/Italienisch/Spanisch/Portugiesisch/Rumänisch
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Slawische Philologie Russisch/Bulgarisch/Kroatisch-Serbisch/Polnisch
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Sprachwissenschaft
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät und das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
10 Mitglieder und 10 Ersatzmitglieder

Studienkommission Interuniversitäres Doktoratsstudium
1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied

D. Naturwissenschaftliche Fakultät

Studienkommission für Erdwissenschaften
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Geographie
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Informatik, Studienzweig Angewandte Informatik
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Mathematik
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Psychologie
4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder

Studienkommission für Biologie
5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder

Studienkommission für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Studienkommission für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften und der
Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Studienkommission für das Lehramt an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
8 Mitglieder und 8 Ersatzmitglieder

Studienkommission Interuniversitäres Doktoratsstudium
1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied

Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Studienkommissionen sind alle Personen, die am Tag der Ausschreibung der Wahl (Stichtag) in einem der Fakultät, welche die Fächer der Studienrichtung oder der fachverwandten Studienrichtungen der Studienkommission vertritt, zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der Personengruppe der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb angehören.

Passiv wahlberechtigt für die Wahl sind alle Fakultätsangehörigen der Personengruppe der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, die auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzuzählenden Gebiet der Wissenschaft tätig sind. Im Zweifel entscheidet der Studiendekan.

Bei der Wahl wird nur über schriftliche Wahlvorschläge abgestimmt.
Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter schriftliche Wahlvorschläge einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin bzw. einen dieser oder diesem zugeordneten Ersatzkandidaten enthalten. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen.
Wahlvorschläge sind frühestens ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl und spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Wahlkommission einzubringen.

Die Vorsitzende der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ass.Prof. Dr. Angela Birner

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
